

## Gemeindeordnung - Teilrevision per 1.1.2026 (Erwerb und Veräusserung von Grundstücken)

## Antrag Gemeindeversammlung

Geltende Gemeindeordnung	Vorgesehene Neufassung
<p>§ 9 Abs. 3 Aufgaben und Befugnisse</p> <p><sup>3</sup> Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.</p>	keine Änderung
<p>§ 9 Abs. 4</p> <p><sup>4</sup> Zudem werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:</p> <p>a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 300'000.-- pro Einzelfall;</p> <p>b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 200'000.-- pro Einzelfall;</p> <p>c) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Bau-rechten für geringfügige Bauwerke (Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen);</p> <p>d) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeinde-gesetz;</p> <p>e) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.</p>	<p>§ 9 Abs. 4</p> <p><sup>4</sup> Zudem werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:</p> <p>a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 300'000.-- pro Ein-zelfall;</p> <p>b) Erwerb von Grundstücken im Zwangsverwertungsverfahren bis zum Betrage von Fr. 3'000'000.-- pro Einzelfall;</p> <p>c) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 200'000.-- pro Einzelfall;</p> <p>d) Veräusserung von Grundstücken, die im Zwangsverwertungsverfahren erworben wurden, bis zum Betrage von Fr. 3'000'000.-- pro Einzelfall;</p> <p>e) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Bau-rechten für geringfügige Bauwerke (Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen);</p> <p>f) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeinde-gesetz;</p> <p>g) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.</p>
<p>§ 9 Abs. 5</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat hat jährlich der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.</p>	keine Änderung

Geltendes Reglement	Vorgesehene Neufassung
<p>§ 11</p> <p><u>Behörden und Kommissionen</u></p> <p>Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgelegt:</p> <p>a) <del>Schulpflege: drei Mitglieder</del></p> <p>b) Finanzkommission: vier Mitglieder</p> <p>c) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied</p> <p>d) Mitglieder des Wahlbüro: vier Stimmentzähler und zwei Ersatzmitglieder</p> <p>Übergangsbestimmung</p> <p><sup>2</sup> In der Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 vorzeitig ausscheidende Mitglieder der Schulpflege werden bis zu einem Bestand von drei nicht mehr ersetzt.</p> <p>Weitere Kommissionen</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.</p>	<p>§ 11</p> <p><u>Behörden und Kommissionen</u></p> <p>Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Finanzkommission: vier Mitglieder</p> <p>b) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied</p> <p>c) Mitglieder des Wahlbüro: vier Stimmentzähler und zwei Ersatzmitglieder</p> <p>Weitere Kommissionen</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.</p>